

Lutz · Sander · Greger

WALHALLA

GEISTIGES EIGENTUM

Urheber-, Marken-, Design- und
Patentrecht verstehen
und anwenden

eBOOK

REIHE BETRIEBLICHE PRAXIS

Sammel- und Datenbankwerke werden unabhängig von dem Schutz der Daten oder der Elemente bzw. der aufgenommenen Werke geschützt, wenn jeweils eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt.

An die Gestaltungshöhe werden regelmäßig keine hohen Anforderungen gestellt. Es genügt, dass ein anderer Urheber, meist Herausgeber genannt, zu einer anderen Auswahl oder Anordnung gekommen wäre, wobei stets entscheidend auf den Gesamteindruck abzustellen ist. Der urheberrechtliche Schutz bezieht sich also auf die Auswahl und Anordnung; die Investition, die zu dem Datenbankwerk führte, ist durch ein Leistungsschutzrecht der Datenbank (§§ [87a](#) ff. UrhG) zusätzlich geschützt.

Beispiel:

Sammelwerke sind Gesetzessammlungen, Anthologien, Zeitschriften und ähnliche Darstellungen. Datenbankwerke können Formel-, Adress- oder Rezeptsammlungen, Bundesligaspielpläne mit Tabellen, Wetterentwicklungen sein.

Exkurs: Recht am Unternehmen des Sammelwerks

Von den urheberrechtlichen Befugnissen am Sammelwerk ist das sog. Recht am Unternehmen des Sammelwerks, insbesondere an einer Zeitung oder Zeitschrift, zu unterscheiden, das keine Regelung im UrhG erfahren hat. Dieses Recht betrifft die wirtschaftlich-organisatorische Leistung, die in der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung des Sammelwerks, zu dem auch die Planung, Entwicklung von Ideen, die Organisation, die Finanzierung des Unternehmens und dessen Weiterführung und Weiterentwicklung zählen.

Dieses „Recht am Unternehmen“ ist ein von der Rspr. entwickeltes eigenes Schutzrecht. Von Bedeutung ist diese Rechtsfigur insbesondere dann, wenn ein periodisch erscheinendes Sammelwerk, z. B. eine Zeitschrift, von einem anderen Herausgeber oder Verlag fortgeführt werden soll und sich die Frage stellt, wem welche Rechte an der Zeitschrift zustehen sollen. Das Recht am Unternehmen des Sammelwerks gewährt dessen Inhaber die Möglichkeit der gewinnbringenden Fortführung des Sammelwerks, also die Möglichkeit des Erscheinenlassens weiterer Lieferungen.

Es existiert kein einheitliches, fest umrissenes und abgegrenztes Recht, sondern es umfasst die Inhaberschaft an einem Inbegriff von Vermögensgegenständen und Rechten, insbesondere das Titelrecht (§§ [5](#), [15](#) MarkenG) und das Recht an der Ausstattung, sowie am Charakter und Ruf bei den Abnehmern und den Mitarbeitern.

Beispiel:

Ein Verlag begründet einen wöchentlich erscheinenden Börseninformationsdienst. Er hat dafür Abonnenten geworben, eine Reihe von regelmäßigen Autoren begeistert und Inserenten, die regelmäßig Werbung schalten. Alle verbinden mit dem Titel des Börsendienstes einen bestimmten Qualitätsanspruch, eine einheitliche Darstellung und ein besonderes Image. Der Börsendienst stellt damit einen wirtschaftlichen Wert dar. Der Verleger kann ihn als Gesamtes verkaufen.

Das Recht am Unternehmen des Sammelwerks kann Gegenstand obligatorischer Rechtsgeschäfte sein, nicht jedoch eines dinglichen Geschäftes. Für den Eigentumsübergang und die Rechtsübertragung bedarf es daher jeweils einer Übertragung der einzelnen Rechte und Sachen.

Sofern keine vertraglichen Vereinbarungen über die Inhaberschaft des Rechts am Unternehmen des Sammelwerkes vorliegen, ist Herr des Unternehmens derjenige, der das Entscheidungsrecht über den Titel, die Ausstattung und die Aufmachung sowie das allgemeine Planungsrecht hat.

Es kommt, sofern keine Vereinbarung vorliegt, auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Lassen sich diese nicht bestimmen, so ist Inhaber des Rechts derjenige, der das wirtschaftliche Risiko trug.



PRAXIS-TIPP:

Die Rechtsinhaberschaft wird bestimmt durch: „Die Parteien sind sich darüber einig, dass xxx Inhaber des Rechts am Unternehmen des Sammelwerkes xyz ist und daher alleine berechtigt ist, das Sammelwerk fortzuführen.“

Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

Eine weitere gesondert geregelte Werkform ist das amtliche Werk. Gemäß § 5 UrhG sind „Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtliche Leitsätze zur Entscheidung nicht urheberrechtlich geschützt.“

Ebenso wenig genießen urheberrechtlichen Schutz „andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind“, wobei hinsichtlich dieser das Änderungsverbot (§ 62 UrhG) und die Verpflichtung zur Angabe der Quelle (§ 63 UrhG) besteht.

Andere amtliche Werke im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG müssen erkennen lassen, dass sich für deren Inhalt ein Amt verantwortlich zeichnet und dass der Werkgegenstand sich auf den

amtlichen Aufgabenbereich bezieht und sie durch ihre Veröffentlichung und allgemeine Kenntnisnahme die Tätigkeit des Amtes erleichtern oder fördern.

Für private Normwerke (DIN, VDE-Normen o. Ä.) bleibt das Urheberrecht unberührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen diese zum Bestandteil machen. In diesem Fall ist jedoch der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Gleiches gilt, wenn ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechtes ist (Zwangslizenz).

Schutzgegenstände der Leistungsschutzrechte

Während das Urheberrecht der persönlichen geistigen Schöpfung, also dem Leistungsergebnis, einen besonderen Schutz gewährt, werden durch die verwandten Schutzrechte oder die Leistungsschutzrechte individuelle Leistungen, die mit der Darbietung oder sonstigen Werkvermittlung erbracht werden, geschützt. Dabei handelt es sich um Schutzrechte, die sich hinsichtlich der Voraussetzungen des Schutzes und der Schutzgegenstände von urheberrechtlich geschützten Werken unterscheiden, aber hinsichtlich der Rechte und des Schutzes den urheberrechtlichen Regelungen folgen.

Zu den Leistungsschutzrechten gehören:

Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)

Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte sind wie urheberrechtlich geschützte Werke geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

Voraussetzung ist damit, dass die Ausgabe das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellt, d. h., dass sich der Verfasser bei seiner Herstellung wissenschaftlicher, kritischer Methoden bedient.

Beispiel:

Die historisch kritische Ausgabe der Werke von Schiller oder Goethe.

Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)

Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten.

Lichtbild (§ 72 UrhG)

Derjenige, der ein Lichtbild oder ein Erzeugnis, das ähnlich wie ein Lichtbild hergestellt wird, erstellt, kann das Leistungsschutzrecht des Lichtbildes erlangen. Für das Lichtbild gelten die gleichen Vorschriften wie für das Lichtbildwerk, ausgenommen der Schutzfrist, die nur 50 Jahre ab Herstellung oder erstmaliger Veröffentlichung beträgt anstatt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers für das Lichtbildwerk.

Das Lichtbild unterscheidet sich als Leistungsschutzrecht oder verwandtes Schutzrecht

vom Lichtbildwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) als urheberrechtlich geschütztes Werk dadurch, dass es keine persönliche geistige Schöpfung darstellt; es genügt vielmehr die technische Leistung der Fotografie, ohne dass es einer besonderen Einflussnahme auf das Objekt oder die Aufnahmetechnik bedarf.

Beispiel:

Der Schnappschuss oder die Presseaufnahme, die das Besondere der Situation festhält, ist regelmäßig ein Lichtbild, während die unter gestalterischer Einflussnahme auf das Motiv oder unter Anwendung der technischen Möglichkeiten gestaltete Aufnahme häufig als Lichtbildwerk einzustufen ist.

Die Konsequenz aus dem gleichlaufenden Schutz von Lichtbild und Lichtbildwerk ist, dass bei Fotos grundsätzlich von einem Schutz in urheberrechtlicher Form auszugehen ist; die Frage, ob ein Foto geschützt ist, stellt sich damit nur bei sehr alten Fotografien, weil deren Leistungsschutz bereits abgelaufen sein könnte.



PRAXIS-TIPP:

Bei Fotos stets von deren Urheberschutz ausgehen, es sei denn, dass es sich um sehr alte Fotos handelt. Nur in diesem Fall lohnt sich der Prüfungsaufwand.

Schutz des ausübenden Künstlers

Ausübender Künstler im Sinne des Gesetzes (§§ 73 ff. UrhG) ist, „wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.“

Gegenstand der Darbietung des ausübenden Künstlers ist damit ein Werk, das sich grundsätzlich einer Werkkategorie gemäß § 2 Abs. 1 UrhG zuordnen lässt, ohne dass es auf die Schöpfungshöhe gemäß § 2 Abs. 2 UrhG oder eine zwischenzeitliche Gemeinfreiheit ankäme. Ebenso geschützt ist als ausübender Künstler derjenige, der traditionelle Ausdrucksformen, wie Volkstänze oder Volkslieder, darbietet, die keinen Werkcharakter in diesem Sinne aufweisen.

Eine solche Darbietung darf nur mit Einwilligung des Künstlers mit Hilfe von Bildschirmen und/oder Lautsprechern übertragen werden, auf Bild- oder Tonträger aufgezeichnet sowie vervielfältigt und verbreitet werden.

Schutz des Datenbankherstellers